Satzung des Reit- und Fahrvereins Schwaney e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Schwaney e.V. mit Sitz in Altenbeken-Schwaney verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des

Reit- und Fahrsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vorstand und den Mitgliedern des Vereins können Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie die Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen; die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege, sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.

Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).

- 2. Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
- 3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.
 Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljähriger Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
- 2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand,
- 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) Kassierer
 - f) stellvertretender Kassierer
 - g) Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht, und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlußfähig geblieben ist.

- 2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.
- 3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 6. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Aushangkasten des Vereins in der Reithalle des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
- b) auf Vorstandsbeschluß.
- 2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
- 3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwarts, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.

 (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist, (s. § 10) zuständig;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
 - f) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12);
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen abgehören:

- 1. dem zuständigen Kreisverband der Reit- und Fahrvereine,
- 2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahr- vereine,
- 3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
- 4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Kreisebene.
- 5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10 Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahrberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 21 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 3 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kindergarten der katholischen Kirchengemeinde Schwaney.